

## Übersicht zur strafrechtlichen Irrtumslehre (Teil II)

### A. Irrtümer, die sich zugunsten des Täters auswirken können

#### I. Irrtümer auf Tatbestandsebene

##### 1. in tatsächlicher Hinsicht

- a) Unkenntnis des Vorliegens von Merkmalen des objektiven Tatbestandes  
→ **Tatbestandsirrtum**: § 16 I StGB (vorsatzausschließende Wirkung)

**Sonderfälle**: u.a. error in persona, aberratio ictus, Irrtum über den Kausalverlauf (siehe Übersicht 11)

- b) Irrige Annahme privilegierender Tatbestandsmerkmale  
⇒ § 16 II StGB Bestrafung „nach dem vorgestellten“ milderen Gesetz

##### 2. in rechtlicher Hinsicht

- der Täter schätzt sein Verhalten in tatsächlicher Hinsicht richtig ein, er irrt jedoch über das Verbotensein seines Tuns  
→ **Verbotsirrtum**: § 17 StGB Differenzierung, ob vermeidbar oder unvermeidbar

#### II. Irrtümer auf Rechtswidrigkeitsebene

##### 1. in tatsächlicher Hinsicht

- irrtümliche Annahme einer rechtfertigenden Sachlage, bei der Vorliegen Täter gerechtfertigt wäre  
→ **Erlaubnistatbestandsirrtum**

**h.M.:** rechtsfolgenverweisende Variante der eingeschränkten Schuldtheorie  
⇒ Schuldvorsatzvorwurf entfällt über § 16 I StGB analog

##### 2. in rechtlicher Hinsicht

- irrtümliche Annahme des Eingreifens eines Rechtfertigungsgrundes, d.h. der Täter weiß, dass er objektiv Unrecht verwirklicht, er hält sich jedoch für gerechtfertigt (rechtlicher Fehler)  
→ **Erlaubnisirrtum**: ebenfalls § 17 StGB

##### 3. in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht („**Doppelirrtum**“)

- der Täter hält tatsächlich eine Rechtfertigungslage für gegeben und überdehnt in rechtlicher Hinsicht deren Anwendungsbereich  
→ wird wie Irrtum in rechtlicher Hinsicht behandelt (§ 17 StGB)  
Arg.: der Täter soll bei zwei Irrtümern nicht besser stehen

#### III. Irrtümer auf Schuldebene

##### 1. in tatsächlicher Hinsicht

- Vornahme einer Verletzungshandlung in der irrigen Annahme des Umstandes, dass objektiv ein Entschuldigungsgrund eingreift

→ **tatsächlicher Irrtum auf Schuldebene**

⇒ § 35 II StGB: Differenzierung, ob vermeidbar oder nicht (ansonsten analog)

2. *in rechtlicher Hinsicht*

- Irrtum über die **rechtlichen Grenzen** eines Entschuldigungsgrundes  
⇒ grds. unbeachtlich, ggf. bei der Strafzumessung (§ 46 StGB) zu berücksichtigen

**IV. Irrtum über persönliche Strafausschließungsgründe**

1. *in tatsächlicher Hinsicht*

- Irrige Annahme des Vorliegens strafausschließender Umstände

Rechtsfolge str. !!!

**e.A.:** nur objektive Sachlage ist maßgebend ⇒ Strafausschließungsgrund (-)

**a.A.:** Differenzierung nach Zweck des Strafausschlusses (Schulderwägungen)

- grds. obj. Sachlage entscheidend ⇒ Strafausschließungsgrund (-)

- bei notstandsähnlichen Konfliktlagen

→ subj. Vorstellung entscheidend ⇒ Strafausschließungsgrund (+)

2. *in rechtlicher Hinsicht*

- Irrtum über die Existenz oder die Grenzen eines Strafausschließungsgrundes, d.h. der Täter weiß, dass er Unrecht verwirklicht, er verkennt lediglich die rechtliche Lage ⇒ grds. unbeachtlich

**B. Irrtümer, die sich zu Ungunsten des Täters auswirken können  
(sog. umgekehrte Irrtümer)**

**I. Irrtümer auf Tatbestandsebene**

1. *in tatsächlicher Hinsicht*

- a) irriige Annahme des Vorliegens von Merkmalen des objektiven Tatbestandes

→ **umgekehrter Tatbestandsirrtum: untauglicher Versuch** (grds. strafbar, § 23 III StGB)

- b) mangelnde Kenntnis vom Vorliegen privilegierender Tatbestandsmerkmale

Differenzierung:

- bei verminderter *Schuld*: subj. Kenntnis nötig, z.B. §216
- bei vermindertem *Unrecht*: obj. Sachlage ausreichend (z.B. § 109 II StGB)

2. *in rechtlicher Hinsicht*

- der Täter schätzt sein Verhalten in tatsächlicher Hinsicht richtig ein, er irrt jedoch über das Erlaubtsein seines Tuns → **umgekehrter Verbotsirrtum (Strafloses Wahndelikt)**

## II. Irrtümer auf Rechtswidrigkeitsebene

### 1. in tatsächlicher Hinsicht

- Vornahme einer Verletzungshandlung in Unkenntnis des Umstandes, dass objektiv ein Rechtfertigungsgrund eingreift  
→ **umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum**

Rechtsfolge str. (Hauptkurs Fall 1)

**MM.:** unbeachtlich, man braucht kein subj. Rechtfertigungselement

**h.M.:** beachtlich (innerhalb der h.M. Streit, ob Strafbarkeit wegen **Versuchs** - besser - oder Vollendung)

### 2. in rechtlicher Hinsicht

- der Täter hält sein gerechtfertigtes Verhalten für strafbar, weil er die Grenzen des RFG zu seinen Ungunsten einengt  
→ **umgekehrter Erlaubnisirrtum**  
Rechtsfolge: grds. unbeachtlich

## III. Irrtümer auf Schuldebene

### 1. in tatsächlicher Hinsicht

- Vornahme einer Verletzungshandlung in Unkenntnis des Umstandes, dass objektiv ein Entschuldigungsgrund eingreift  
→ **umg. „Entschuldigungstatbestandsirrtum“**  
⇒ objektives Vorliegen ist unbeachtlich, da der Täter sich in keiner seelischen Konfliktlage befindet

### 2. in rechtlicher Hinsicht

- Irrtum über die rechtlichen Grenzen eines eingreifenden Entschuldigungsgrundes, den der Täter zu eng auffasst  
⇒ der Täter befindet sich in der seelischen Konfliktlage  
⇒ grds. unbeachtlich

## IV. Irrtum über persönliche Strafausschließungsgründe

### 1. in tatsächlicher Hinsicht

- Handeln in Unkenntnis des Vorliegens strafausschließender Umstände  
Rechtsfolge str.!!! (s.o.)

### 2. in rechtlicher Hinsicht

- Irrtum über die Existenz oder die Grenzen eines Strafausschließungsgrundes  
⇒ Motivationsdruck des Täters besteht  
⇒ grds. unbeachtlich